

Art. 3. Die Klage eines Theiles auf zeitweise Trennung oder einer temporären Scheidung schließt die Klage des andern Theiles auf lebenslängliche Trennung oder auf gänzliche Aufhebung des Ehebandes vor seinem Gerichtsstande nicht aus.

Der Spruch auf temporäre Trennung verliert seine Rechtskraft, wenn ein solcher auf lebenslängliche Trennung erfolgt, und ebenso verliert auch ein Spruch auf lebenslängliche Trennung seine Rechtskraft, wenn später die Aufhebung des Ehebandes erkannt wird.

Art. 4. Klagen auf Wiedervereinigung einer auf unbestimmte Zeit getrennten paritätischen Ehe sind bei den konfessionellen Ehegerichten des Beklagten anzuhängen.

Die Minderheit der Kommission stellt den Antrag, diesen Vorschlag zur Begutachtung und Berichterstattung an den Bundesrath zu überweisen.

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission in der Rekursache der Josepha Kammenzind, geb. Interbitzin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 23. Juli 1859.)

Tit. I

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse, welches die Angelegenheit in außerordentlichem Maße auf sich gezogen hat, glaubt sich die Kommission einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles um so eher enthalten zu dürfen, als in dem faktischen Theil des bundesrätthlichen Beschlusses vom 4. Jänner 1859, so wie in den Parteischriften die erforderlichen Aufschüsse bereits enthalten sind. (Siehe auch Bericht der nationalrätthlichen Kommission vom 16. Juli d. J.)

Nach Ausscheidung alles dessen, was nicht zur Sache gehört, lautet die Beschwerde der Josepha Kammenzind im Wesentlichen dahin, „es seien durch das Urtheil des bischöflichen Kommissariates Schwyz vom 1. Juli v. J., indem eine konfessionelle Matrimonialbehörde nach katholischem Kirchenrecht über die Klage ihres Ehemannes auf Wiedervereinigung urtheilte, die ihr durch den Art. 44 der Bundesverfassung und dem Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2/3. Dezember 1850 gewährleisteten **konfessionellen Rechte** als Protestantin verletzt worden.“

Es dürfte der Rekurrentin von vorneherein außerordentlich schwer fallen, und jedenfalls ist dieser Standpunkt zur Begründung ihres Begehrens wenig glücklich gewählt, den Begriff und Inhalt dieser „konfessionellen Rechte“, zumal auf dem Boden des schweizerischen Staatsrechtes, überhaupt nur zu bezeichnen. Es gibt nämlich wohl kirchlich-dogmatische Lehrsätze, welche für die Glaubensgenossen der einen oder andern Konfession eine gewisse (sittlich-) religiöse Bedeutung haben, welche ebenso auf die Gestaltung des bürgerlichen Rechtes durch die Gesetzgebung einen maßgebenden Einfluß ausüben. Die Natur von Rechten können sie jedoch nur erlangen, wenn und soweit die Gesetzgebung des Staates, welchem das Individuum angehört, oder dessen Jurisdiktion dasselbe unterworfen ist, jene Glaubenssätze mit oder ohne Modifikationen adoptirt hat, die sich aus den Bedürfnissen des realen Lebens ergeben mögen.

Wenn z. B. der Kanton Schwyz die kirchliche und die rechtliche Auffassung der Ehe in vollständige Uebereinstimmung gebracht hat (wenigstens für den Fall, wo der Ehemann der katholischen Konfession angehört), so ist die Rekurrentin diesem Gesetze unterworfen, nicht, weil die katholische Kirche gleichlautende Lehrsätze für ihre Glaubensgenossen proklamirt, sondern, sofern die gesetzgebende Behörde des Kantons Schwyz nach ihrer freien Selbstbestimmung für ihre Angehörigen, beziehungsweise für die Bürger und Niedergelassenen des Kantons, dieselben zum Staatsgesetze erhoben hat. Beiläufig soll jedoch bemerkt werden, daß die Regierung von Schwyz für die Anwendung von Ehescheidungsklagen, wenn der Mann der evangelisch-reformirten Konfession und zugleich bürgerlich einem andern Kanton angehört, im Wege der Delegation das *forum originis* zuläßt. Hinwiederum gibt es eine Reihe von Kantonen, welche in ihre Matrimonialgesetzgebung die Dogmen weder der einen noch der andern Konfession vollständig aufgenommen haben, und zwar selbst dannzumal nicht, wenn beide Ehegatten sich zu der sog. Staatskirche oder überhaupt zu dem nämlichen Glauben bekennen. Namentlich ist dies in den vorwiegend protestantischen Kantonen der Fall. Einzelne Kantone haben geradezu das Beispiel des Code Napoléon nachgeahmt, indem sie, ohne Rücksicht auf das Dogma der Kirche, ohne Rücksicht auf die Konfessionsverschiedenheit der Landeseinwohner, die Ehe als Rechtsinstitut, als privatrechtlichen Akt schützen und ordnen, und im Besondern die Egehinderungs- und die Ehescheidungsgründe (wo das Recht zur Eingehung der Ehe vorhanden ist und wo die

Rechtspflicht der ehelichen Gemeinschaft aufhört) bestimmen, wobei sie es im Uebrigen dem Gewissen des Einzelnen, ob er in Mißachtung der Lehre seiner Kirche auf Scheidung klagen, eine zweite Ehe eingehen wolle u. s. w., indem sie es der Kirche überlassen, die kirchlichen Zuchtmittel, also auch die Exkommunikation, ihrerseits anzuwenden, so lange die Individuen nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgetreten sind.

Wenn es also, Lit., ein konfessionelles Recht der Person im wahren Sinne des Wortes außerhalb des Staates überhaupt nicht gibt, so befänden wir uns in noch viel größerer Verlegenheit, wenn wir der Rekurrentin in der Bundesverfassung oder in der Bundesgesetzgebung ein derartiges konfessionelles Ehescheidungsrecht anweisen müßten. Die Bundesgesetzgebung müßte jedenfalls dieses konfessionelle Recht, dieses paritätische Mischerecht erst schaffen, über dessen Vorenthaltung sich die Rekurrentin beschwert.

Nehmen wir aber auch an, der Verfasser der Beschwerdeschrift verstehe darunter etwa die Matrimonialgesetzgebung eines reformirten oder eines vorwiegend reformirten Kantons, nach welcher die Freiheit der Ehescheidung gemäß der protestantischen Glaubenslehre am meisten begünstigt wäre, so ist damit die Streitsache ihrer Lösung vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht um einen Schritt näher gerückt. Denn es bleibt stetsfort die Frage zu erörtern übrig, ob die Josepha Interbihin die Anwendung einer derartigen (außerkantonalen) Matrimonialgesetzgebung (und welcher?) auf die mit Alois Kammenzind, einem Bürger und Einwohner des Kantons Schwyz, abgeschlossene Ehe beanspruchen, oder ob der schwyzerische Gerichtsstand abgelehnt werden könne?

Dies ist nun eben nach der Ansicht der Kommission nicht der Fall. Es ist selbstverständlich, daß der konstituierenden, beziehungsweise gesetzgebenden Behörde des Kantons Schwyz die Matrimonialgesetzgebung in jeder Hinsicht und zwar über alle Personen, die überhaupt seiner Jurisdiktion unterworfen sind, nach freien staatlichen Bestimmungsgründen zusteht, gleichviel, ob und in welchem Maße das Staatsgesetz mit der kirchlichen Anschauung in Uebereinstimmung gebracht werde, so weit nicht die Bundesverfassung die Kantonsouveränität ausdrücklich beschränkt hat. Das Gleiche gilt von der Organisation der Matrimonialbehörden, deren Funktionen in concreto dem bischöflichen Kommissariate Schwyz übertragen sind (gemäß Uebereinkunft zwischen dem Fürstbischof von Chur und der Regierung des Kantons Schwyz vom 3. August 1824, in Folge welcher Schwyz definitiv in den Diözesanverband Chur eintrat). Die Rekurrentin stand ohne Frage unter dem Eherecht und Gerichtsstande des Kantons Schwyz im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe; sie ist dieser Jurisdiktion unterworfen geblieben, nachdem sie inzwischen zur evangelisch-reformirten Kirche übergetreten war, weil für die Beurtheilung von Ehefachen das Gesetz des Ehemannes maßgebend ist. Dieser Satz findet gleichmäßig Anwendung, und die Konsequenzen sind ganz dieselben, ob man übrigens das Recht des Heimaths- oder des Niederlassungskantons entscheidend betrachte; denn

Im vorliegenden Falle ist sowohl das *forum originis*, als das *forum domicilii* im Kanton Schwyz. Immerhin wird die Behauptung, daß die Frau unbedingt dem Eherechte und dem Gerichtsstand des Mannes folgt, durch mehrfache Bestimmungen eidg. Konkordate und den Art. 4 des Gesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 selbst unterstützt. Schon das Konkordat vom 8. Juli erklärt: „Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingeseignete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.“ Das Konkordat vom 4. Juli 1820 erklärt die Kantonsgesetzgebung für das Eherecht der Kantonsangehörigen maßgebend und verlangt zur Gültigkeit der Eheeingsegnung vor Allem aus die Erklärung der Heimathsbehörde des Bräutigams, daß dortseits der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe. Ein drittes Konkordat (dem zwar Schwyz, wie dem zweitgenannten, nicht beigetreten ist) vom 6. Juni 1821 erklärt positiv „für die Behandlung der Ehescheidungsfälle die Behörden des Heimathskantons des Ehemannes für zuständig, wobei jedoch eine Delegation an den Richter des Wohnortes Platz greifen kann.“ Der Art. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1850 endlich setzt offenbar ebenfalls die Herrschaft der Zivilgesetze am Heimathorte des Ehemannes voraus, indem derselbe hinsichtlich der (kirchlichen oder zivilen) Form der Eingehung der Ehe zunächst auf die Gesetzgebung des Kantons abstellt, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört.

Indem somit das bischöfliche Kommissariat Schwyz, als die verfassungsgemäße und gesetzmäßige Matrimonialbehörde, die Klage des M. Rammenzind auf Wiedervereinigung zur Hand nahm und das schwyzerische Landrecht, obwohl dasselbe zugleich das katholische Kirchenrecht ist, zur Anwendung brachte, so ist nach der bisherigen Erörterung in keiner Beziehung ein verfassungs- oder auch nur ein gesetzmäßiges Recht der Beschwerdeführerin verletzt worden. Im Gegentheil, es hätte geradezu nicht anders verfahren werden können, ohne den Ehemann Rammenzind seinem natürlichen Gericht und Recht zu entziehen, d. h. ohne gegen denselben mit Nothwendigkeit eine wirkliche Verfassungs- und Rechtsverletzung herbeizuführen (S. 13 der schwyz. Verf.). Die materielle Richtigkeit des Konsistorialspruches haben wir, nachdem die Kompetenz des urtheilenden Richters festgestellt ist, nicht zu untersuchen. Doch stehen wir nicht an, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Beschwerdeführerin den letzten Zweck ihrer Bestrebungen, die gänzliche Scheidung, vor einem andern, und selbst vor einem protestantisch komponirten Ehegericht, schwerlich würde erreicht haben.

Wir haben schließlich, im Hinblick auf die im Vorstehenden gegebene Motivirung, nicht nöthig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wir durch die Abweisung der Rekursbeschwerde deshalb nicht gerade in allen Theilen die (kirchliche) Auffassungsweise des Konsistoriums vollkommen theilen, so wenig wir auf der andern Seite die aus falschen

Prämiffen abgeleiteten Ausdrücke in der Beschwerdefchrift gegen die römifche Kirchenpartei und deren Geiftlichkeit begründet und völlig angemessen finden.

Es bleibt uns noch zu prüfen übrig, ob und wiefern das Bundesgefetz über die gemifchten Ehen vom 3. Dezember 1850 der kantonalen Gefezgebung, beziehungsweise dem hoheitlichen Gefezgebungsrechte der Kantone derogirt habe? Wir fagen mit Abficht: das Bundesgefetz vom 3. Dezember 1850. Denn der Art. 44, Lemma 2 der Bundesverfaffung, an und für fich involvirt keine derartige Befchränkung, fondern er behält dem Bunde lediglich das Recht vor, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen,“ und nach Art. 8 des in Folge diefes Verfassungsartikels erlaflenen Gefetzes über die gemifchten Ehen vom 3. Dezember 1850 follen einzig und allein die mit diefem Bundesgefetze im Widerspruch ftehenden Beftimmungen der kantonalen Gefetze — und wir fügen bei — der eidgenöfififchen Konfordate außer Kraft treten. Somit befteht z. B. das Konfordat aller Kantone vom 8. Juli 1808 und 9. Juli 1818, fo weit und fo lange nicht deffen Inhalt als Gegenftand der Bundesgefezgebung erklärt wurde (vergl. Art. 6 der Uebergangsbeftimmungen zur Bundesverfaffung), in voller Gültigkeit fort, wonach die Kantonsgefetze über die Eingehung der Ehen entfcheidend find. Daffelbe ift nun allerdings in der Hinficht am 3. Dezember 1850 modifizirt und aufgehoben worden, daß in keinem Kanton die Eingehung einer Ehe aus dem Grunde verhindert werden darf, weil die Brautleute verfchiedenen Chriftlichen Konfessionen angehören. In allen übrigen Beziehungen ift die kantonale Matrimonialgefezgebung intakt geblieben. Der Art. 3 des Bundesgefetzes über die gemifchten Ehen anerkennt, abgesehen von dem Grunde der Konfessionsverfchiedenheit, im Uebrigen ausdrücklic die gefezlichen Hinderniffe (verfteht fich der Kantonsgefezgebung), und der Art. 5 fagt nur, „daß die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemifchten Ehe nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe, denen andere Ehen nicht unterliegen.“ Die Bundesverfammlung hat darin, wenn einige Kantone der einen Konfession ihrer Angehörigen den Abfchluß von Ehen mit Befennern der andern Konfession verbieten, eine Trübung des konfessionellen Friedens, weil eine Beleidigung diefer andern Konfession, erblickt (Mehrheitsbericht der nationalrätthlichen Komiffion vom 11. Juni 1850) und deßhalb jenes Verbot im ganzen Umfange der Schweiz beseitiget. Im Weitern hat fie fich in die bürgerliche Gefezgebung der Kantone in Matrimonialfachen nicht eingemifcht und denfelben namentlich für die Behandlung der Scheidungsklagen von gemifchten Ehen keine Vorfchriften oder Direktionen ertheilt, gemäß welchen; in Abweichung von dem Grundfaze des Gerichtsftandes des Ehemannes, die befonderen „konfessionellen Rechte“ beider Ehegatten gefchützt und geregelt werden follten. Und doch wäre eine Bervollftändigung des Gefetzes in diefer Richtung abfolut nothwendig gewesen. Entweder hätte die Bundesverfammlung über die gemifchten Ehen and fpezießell über deren Auflöfung allgemein

verbindliche Regeln aufstellen oder mindestens in einem besonderen Kompetenzgesetz den kantonalen Richter anweisen müssen, vor welchem die besondern konfessionellen Rechte bei der Ehegatten zugleich die gebührende Berücksichtigung finden würden. Ob Solches bei dem Konflikte dieser Rechte selbst, bei der Verschiedenheit der Kantonsgesetze überhaupt möglich sei: das muß sich die Kommission freilich erlauben, im höchsten Grade zu bezweifeln, und sie ist jedenfalls durch den artikulirten Minderheitsvorschlag der nationalrätlichen Kommission nicht aufgeklärt worden.

Wenn nun aber die Tragweite des ganzen Gesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 die eben bezeichnete ist und wenn dieselbe nicht willkürlich „gestreckt“ werden darf, so folgt daraus von selbst (und deshalb haben wir die Analyse des Gesetzes weiter ausgeführt, als ohnedies nothwendig sein dürfte), daß ein einzelner Artikel desselben (Art. 7: „die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben“), in demjenigen, was er im Besondern festsetzt, auf den Gegenstand des Gesetzes (die Eingehung der gemischten Ehen) bezogen werden, beziehungsweise begränzt sein muß. Der Sinn des Art. 7 ist übrigens ganz einfach der, daß die Eingehung einer gemischten Ehe so wenig wie durch das unbedingte Verbot derselben, also gleichsam durch eine Präventivmaßregel, auch nicht durch anderweitige Nachtheile, die man den Brautleuten oder Ehegatten etwa zufügen könnte, mittelbar gehindert werde. Und zwar spricht der Art. 7 bezeichnend von Rechtsnachtheilen, die mit der Eingehung einer gemischten Ehe nicht verknüpft werden dürfen. Die gleichmäßige Handhabung der nämlichen staatlichen Matrimonialgesetzgebung auf alle derselben unterworfenen Individuen — werde nun ein Unterschied nach der Konfession der Ehegatten von dem Staate so oder anders oder gar nicht berücksichtigt — kann aber offenbar nicht als die Zufügung eines Rechtsnachtheiles „aus dem Grunde oder zur Strafe der Eingehung einer gemischten Ehe“ betrachtet werden. Im Gegentheil, wir müssen wiederholen, was wir bereits oben angedeutet haben, daß vielmehr, ehe wenigstens der Bund ein einheitliches Mischehegesetz erlassen haben wird, die Abweichung von dem Kantonsgesetze, welchem der Ehemann unterworfen ist, eine wirkliche Rechtsverletzung nach sich ziehen müßte. Das scheinbar Anstößige des Falles, welches dessen Beurtheilung so vielfach verwirrt hat, besteht im Grunde bloß darin, daß für die Ehefrauen, gleichviel ob sie sich zur katholischen oder zur evangelischen Konfession bekennen, in der Regel stets das Gesetz des Mannes vorherrscht. Allein das ist nicht eine Folge des Mischehegesetzes vom 3. Dez. 1850 oder seiner, wie irrthümlich behauptet wird, unrichtigen Anwendung, sondern es ist in dem göttlichen und menschlichen Gesetze begründet, daß das Weib dem Manne unterthan sei.

Die Kommission ist einstimmig in der Ansicht, daß die Beschwerde der Frau Josepha Rammenzind, geb. Interbigin, vom 15. Jänner 1859 gegen den Bescheid des Bundesrathes vom 4. Jänner 1859 abzuweisen und

somit dem Beschlusse des Nationalrathes in seinem 1. Dispositiv beizustimmen sei.

Der Nationalrath hat ferner beschlossen: „Sei der Bundesrath eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Bundesgesetz, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Dez. 1850, durch Aufnahme von Bestimmungen über die Scheidung gemischter Ehen, resp. über den Gerichtsstand in Scheidungsfällen, zu vervollständigen sei?“

Die Mehrheit der Kommission (bestehend aus 4 Mitgliedern) beantragt, diesem zweiten Dispositiv des nationalrätlichen Beschlusses ebenfalls beizutreten, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden soll, daß es weniger deshalb geschieht, weil die Kommission schon jetzt von der Dringlichkeit der Sache vollkommen überzeugt ist, als in der Meinung, die Prüfung der wichtigen Frage nicht von der Hand zu weisen. Eben deshalb glaubt sie sich zur Zeit jeder einläßlicheren Meinungsäußerung über den Gegenstand enthalten zu sollen. Nur die Bemerkung sei ihr gestattet: Wenn das Gesetz über die gemischten Ehen im Geiste größerer individueller Freiheit und nach den Bedürfnissen des realen Lebens erweitert, beziehungsweise ergänzt werden soll, so kann dieß nach ihrer unmaßgeblichen Ansicht nicht so fast durch die Fiktion — spezifisch konfessioneller Rechte in Verbindung mit der willkürlichen Anweisung (konfessioneller) kantonaler Ehegerichte, als vielmehr in der Weise geschehen, daß die gemischte Ehe als Rechtsinstitut vom Standpunkte der staatlichen Aufgabe aus nach einheitlichen Grundsätzen so weit nöthig und zulässig, ohne auf unberechtigte Weise in das Gebiet der kantonalen bürgerlichen Gesetzgebung überzugreifen, geordnet und die Beurtheilung von Scheidungsfällen dem Bundesgerichte zugewiesen wird (Art. 105 der Bundesverfassung). Während ohne dieß, nach dem Vorschlage der nationalrätlichen Kommissionsminderheit, gar leicht jene Störung des konfessionellen Friedens erst herbeigeführt werden könnte, welcher man vorzubeugen beabsichtigt, dürfte das letztere Verfahren nicht nur am ehesten geeignet sein, Konflikte mit der Kantonsgesetzgebung, sondern auch mit der Kirche zu vermeiden.

Ein Konflikt entsteht hier nur, wenn der Staat seine Herrschaft über das Rechtsgebiet hinaus erstrecken, oder wenn die Kirche den Staat behindern wollte, eine privatrechtlich zulässige Ehe anzuerkennen oder die Bürger bei dem Rechte auf Scheidung zu schützen, das er um der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge willen ihnen zugestanden hat. Sobald die beiden Mächte, die das gemeinsame Leben beherrschen, jede die natürlichen Schranken ihrer Befugnisse sorgfältig beachten, so lösen sich die vermeintlichen Konflikte leicht. (Bluntschli, Anmerkungen zum privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich.)

Bern, den 23. Juli 1859.

Im Namen der Kommission:
Ed. Häberlin, Berichterstatter.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission in der Rekurssache der Josepha Kammenzind,
geb. Interdizin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 23. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1859
Date	
Data	
Seite	378-384
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 857

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.